

In Wirklichkeit aber geht es nicht um „rechtsstaatliche Sicherungsvorkehrungen“ bei der Notstandsdictatur, sondern um deren Verhinderung überhaupt.

Die Verhinderung der Notstandsdictatur erfordert die Herstellung der Aktionseinheit der westdeutschen Arbeiterklasse und den Zusammenschluß aller demokratischen Kräfte unter ihrer Führung. Die Voraussetzungen hierfür entwickeln sich immer stärker²⁰. Das beweisen eindeutig die Beschlüsse der einzelnen Gewerkschaftstage und -kongresse sowie die Resolutionen und Forderungen zahlreicher Gewerkschaftsorganisationen.

Eine andere „Rechtsgarantie“ soll sein, daß das „Notrecht“ nach Ablauf bestimmter Fristen „automatisch“ außer Kraft tritt, wenn es nicht — auch wiederholt — verlängert wird, was für den überwiegenden Teil der Fälle im Gesetzentwurf selbst vorgesehen ist (Art. 115 c Abs. 4).

Was die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als „Hüter der Rechtsstaatlichkeit“ betrifft (Art. 115 e und 1151 Abs. 4), so hat sich gerade dieses Gericht in seiner bisherigen Praxis als ein willfähiges Organ der Bonner Machthaber erwiesen (insbes. Verbot der KPD, Verbot der Volksbefragung gegen die atomare Aufrüstung), das seine Hauptfunktion darin sieht, die terroristische Unterdrückung der friedliebenden und demokratischen Kräfte in Westdeutschland durch die Bonner Machthaber „rechtsstaatlich“ zu verbrämen.

²⁰ Vgl. Max Reimann, Rede auf der 22. Tagung des ZK der KPD, ND vom 5. Januar 1963, S. 4.

nen. Das zeigen aber auch die Proteste in bürgerlichen Kreisen, in der Intelligenz und der Jugend gegen die Notstandspraktiken (z. B. Protest gegen die „Spiegel“-Aktion). Schließlich zeigen sich die Ansätze einer umfassenderen Bewegung auch in der westdeutschen Bauernschaft.

Es kommt jetzt darauf an, diese verschiedenen Bewegungen zu einem breiten Strom gegen die Bonner Notstandsdictatur-Pläne zusammenzuschließen, auf der Grundlage der vielen Resolutionen und Beschlüsse Massenaktionen, Demonstrationen und Streiks durchzuführen und gleichzeitig um die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz in Deutschland zu ringen. Dadurch können die in Westdeutschland bestehenden imperialistischen Machtverhältnisse verändert und reale Machtpositionen der westdeutschen Friedenskräfte unter der Führung der Arbeiterklasse errungen werden. In einem solchen aktiven Kampf in brüderlicher Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und allen Werktätigen der DDR kann die drohende Notstandsdictatur mit all ihren Folgen beseitigt und der Weg zur Sicherung des Friedens zum Abschluß eines deutschen Friedensvertrages und einer demokratischen Entwicklung Westdeutschlands beschriftet werden.

aus der Praxis — für die Praxis

Stärkere Einbeziehung der Schöffen in die Arbeit der Bezirksgerichte

In den Grundsätzen des Entwurfs des Staatsratserlasses über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege heißt es: „In der vergangenen Zeit haben sich unsere demokratisch gewählten Schöffen hohe Verdienste erworben. Ihre Tätigkeit als gleichberechtigte Richter gilt es auch weiterhin zu fördern.“ Das verpflichtet die Direktoren der Gerichte, die Mitwirkung der Schöffen auf ein höheres Niveau zu heben.

Während der Diskussion über die Grundsätze haben wir am Bezirksgericht Cottbus in der Schöffendarbeit bereits einige Veränderungen erzielt. So haben wir beispielsweise unsere Schöffen in die Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Dienstbesprechungen einbezogen. Die Mitarbeit der Schöffen ist zwar je nach der Themenstellung der erweiterten Dienstbesprechungen im Ausmaß unterschiedlich, jedoch grundsätzlich immer möglich und wertvoll.

Zur Vorbereitung der erweiterten Dienstbesprechung zum Thema „Wie wird in den Ermittlungen, in den Hauptverhandlungen und in den Urteilen die Täterpersönlichkeit untersucht und gewertet?“ wurden die Kreisgerichte aufgefordert, ihre Rechtsprechung an Hand einiger Fragen einzuschätzen und den Einschätzungen zwei in bezug auf die Prüfung und Wertung der Täterpersönlichkeit gute und zwei unzu-

reichende Urteile beizufügen. Die Fragen wurden gemeinsam mit den Schöffen des Bezirksgerichts ausgearbeitet. Dabei interessierte uns besonders, wie die Schöffen in die Eröffnungsberatungen einbezogen wurden und welche Hinweise sie zur Erforschung der Persönlichkeit des Täters gegeben haben.

Bei der Ausarbeitung der Einschätzungen wurden die im Kreisgericht anwesenden Schöffen sowie das Schöffengericht oder die Arbeitsgruppe Rechtsprechung einbezogen. Das Material enthält viele interessante Anregungen. Dafür einige Beispiele:

Das Kreisgericht Herzberg hat angeordnet, daß die Beurteilungen unverzüglich nach Bekanntwerden des Täters eingeholt werden sollen, damit sie schon im Ermittlungsverfahren verwertet und eventuelle Widersprüche rechtzeitig geklärt werden können. In der Vergangenheit geschah dies häufig erst in der Hauptverhandlung und machte dann große Mühe.

Das Kreisgericht Luckau ist zu dem Ergebnis gelangt, daß viele Strafurteile die Täterpersönlichkeit einseitig nach dem Verhalten im Betrieb oder in der Gemeinde werteten. Es hat aus dieser Erkenntnis sofort Schlußfolgerungen gezogen und konnte deshalb dem Bezirksgericht Urteile übersenden, in denen das Gericht die Täterpersönlichkeit verantwortungsbewußt und allseitig eingeschätzt hat.

Ebenso wie die Schöffen hier zu einem strafrechtlichen Thema viele wertvolle Hinweise gegeben haben, überlegen sie sich, wie die Familien- und Zivilrechtsprechung verbessert werden kann, und unterbreiten entsprechende Vorschläge.

Die auf der Grundlage des analysierten Materials von einem Kollektiv ausgearbeiteten Thesen für die erweiterte Dienstbesprechung wurden mit dem Schöffengericht des Bezirksgerichts beraten und durch Anregungen der Schöffen verbessert. Die nunmehr im Entwurf beschlossenen Thesen werden den Kreisgerichtsdirektoren vorgelegt, die an der erweiterten Dienstbesprechung teilnehmen werden. Sie sollen möglichst viele Schöffen mit den Thesen vertraut machen und deren Erfahrungen und Meinungen in die Stellungnahme des Kreisgerichts einfließen lassen.

Das Bezirksgericht behandelt die Thesen ferner in der Schöffenschulung. Diejenigen Schöffen, die mit besonders guten Vorschlägen hervorgetreten sind, werden später an der erweiterten Dienstbesprechung teilnehmen und ihre Gedanken über die Ausarbeitung von Beurteilungen, die Ladung von Vertretern der Kollektive zur Hauptverhandlung u. a. vortragen.

Gegenwärtig sind die Schöffen des Bezirksgerichts mit der Durchführung von erstinstanzlichen Verfahren nicht voll ausgelastet. Sie haben sich deshalb selbst die Aufgabe gestellt, einige Akten von zweitinstanzlichen Verfahren durchzuarbeiten und ihre Meinung dazu zu äußern.